

Anlage.

No 84.

Bundesrath

Session von 1883
1884.

Bericht

der

Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr
und für Rechnungswesen

über den

Antrag Bremens, betreffend den Zollanschluß Bremens
(No. 47 der Drucksachen).

Berlin, den 4. Juli 1884.

Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 5. April d. J. — § 181 der Protokolle — den unter Nr. 47 der Drucksachen vorliegenden Antrag Bremens, betreffend den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet, den unterzeichneten Ausschüssen überwiesen hat, haben die letzteren eine besondere Kommission mit der Prüfung der Frage beauftragt, welche Einrichtungen im bremischen Gebiet für den Fall des Zollanschlusses Bremens sich empfehlen würden. Die Kommission hat den anliegenden Bericht erstattet, dessen Vorschläge die Ausschüsse in allen Punkten gebilligt haben.

In Betreff der bei dem Zollanschluß Bremens in Betracht kommenden, von der Kommission nicht erörterten finanziellen Fragen bestand innerhalb der Ausschüsse zunächst Einverständnis darüber, daß die Kosten der bremischen Zollverwaltung nach Maßgabe der für die Grenzzollverwaltung bestehenden Vorschriften zu vergüten seien, sowie daß der Ertrag der zu erhebenden Nachsteuer in gleicher Weise, wie dieses bei dem Zollanschluß Lübecks geschehen und für den Zollanschluß Hamburgs bestimmt ist, Bremen im vollen Betrage zu überlassen sei. Ebenso bestand Einverständnis darüber, daß der bremischerseits ferner aufgestellte Anspruch eines Reichszuschusses zu den Kosten der Ausführung des Zollanschlusses mit Rücksicht auf die konkurrierenden Interessen der Gemeinschaft für gerechtfertigt zu erachten sei. Es wurde hierbei insbesondere in Betracht gezogen, daß der Zollanschluß Bremens auch im wirtschaftlichen Interesse der Nation liegt, daß durch denselben ferner eine wenn auch zur Zeit nicht genau zu berechnende, so doch jedenfalls nicht unbeträchtliche Verringerung der Grenzbewachungskosten herbeigeführt werden und daß nach vollzogenem Zollanschluß der Eingang der Zollintraden in wesentlich höherem Maße gesichert sein wird, als es gegenwärtig trotz der Aufwendung eines bedeutenden Grenzsicherungspersonals der Fall ist. Bremischerseits wurde die Höhe der Kosten des Zollanschlusses auf Grund vorläufiger Veranschlagungen auf etwa 25½ Millionen Mark angegeben und in Antrag gebracht, die Hälfte der aufzuwendenden Kosten bis zur Maximalsumme von 12 Millionen Mark aus Reichsmitteln zu vergüten. Die Ausschüsse erkannten eine dementprechende Bemessung des Reichszuschusses als in der Billigkeit liegend an und stimmten auch in Betreff der Modalitäten der Feststellung und Auszahlung dieses Zuschusses den bremischerseits gemachten, aus Ziffer 8 des nachfolgenden Antrags ersichtlichen Vorschlägen zu, welche im wesentlichen den bezüglich des Zollanschlusses Hamburgs bestehenden Bestimmungen nachgebildet sind. Die Auszahlung des Reichszuschusses

in vier, statt, wie bezüglich Hamburgs vereinbart, in zehn Jahresraten wurde mit Rücksicht darauf, daß die erforderlichen Anlagen in Bremen voraussichtlich in wesentlich kürzerer Zeit werden fertig gestellt werden können als in Hamburg, für den Verhältnissen entsprechend erachtet.

Hiernach beantragen die Ausschüsse:

Für den Fall, daß die freie Hansestadt Bremen ihren Anschluß an das Zollgebiet unter Verzichtleistung auf das ihr nach Artikel 34 der Reichsverfassung zustehende besondere Recht beantragt, wolle der Bundesrath beschließen:

1. Das außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze befindliche Gebiet der freien Hansestadt Bremen wird gleichzeitig mit Hamburg (Beschluß vom 25. Juni 1881 — § 388 der Protokolle — und Ziffer 7 der Vereinbarung vom 25. Mai desselben Jahres — Anlage zur Drucksache Nr. 88 für 1880/81 —) dem Zollgebiet angeschlossen. Für den Fall, daß die freie Hansestadt Bremen einen früheren Termin in Vorschlag bringen sollte, bleibt die anderweite Beschlußnahme vorbehalten.
2. Die Hafenanlagen in Bremerhaven und die angrenzenden Petroleumlagerplätze bleiben in der aus der anliegenden Karte*) ersichtlichen Ausdehnung von der Zolllinie ausgeschlossen.
3. Gleichzeitig mit dem Zollanschluß Bremens wird die Unterweser in das Zollgebiet eingeschlossen. Die Zollgrenze ist vorbehaltlich näherer Feststellung ihres Laufes oberhalb Geestemünde über die Weser zu legen.
4. Das im Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weserufer belegene, auf der anliegenden Karte*) näher bezeichnete Terrain, welches durch den Melferplatz, die Stephanikirchenweide und das Waller Wied gebildet wird, soll zollfrei umgrenzt und nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes als Ausland behandelt werden. Innerhalb dieses zollamtlich lediglich von außen zu bewachenden Bezirks, welcher mit den erforderlichen Hafenanlagen und Lagerräumen auszustatten ist, soll der Schiffsverkehr, die Ein- und Ausladung sowie die Lagerung und Behandlung der Waaren von jeder Zollkontrolle befreit bleiben. Jedoch sollen über diejenigen Waaren, welche in den dort herzustellenden Lagerräumen zur Lagerung gelangen, kaufmännische Bücher geführt werden, aus welchen der Bestand der Läger jederzeit ersichtlich ist, und deren Einsichtnahme der Zollbehörde zusteht.
5. Für den seewärtigen Schiffsverkehr nach und von Bremen ist das Hauptzollamt zu Bremen Grenzzollamt im Sinne der §§ 74 ff. des Vereinszollgesetzes. Die Funktionen des Ansagepostens und der Begleitungsbeamten können durch Lootsen, welche auf das Zollinteresse vereidigt sind, wahrgenommen werden.

Für die zwischen Bremen und Bremerhaven verkehrenden Flußschiffe soll ein thunlichst erleichtertes Abfertigungsverfahren eintreten.

Die näheren Bestimmungen sollen in dem für den Schiffsverkehr auf der Weser zu erlassenden Regulativ, in welchem auch sonst den bremischen Handels- und Verkehrsinteressen möglichst Rechnung getragen werden soll, getroffen werden.

In gleichem Sinne sollen die zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erlassenen Regulative bezüglich ihrer Anwendung auf Bremen einer Revision unterzogen und besondere Bestimmungen für den Verkehr mit Tabackproben getroffen werden.

Insbefondere sollen diejenigen regulativmäßigen Erleichterungen, welche Hamburg zugestanden werden, unter der Voraussetzung gleichartiger Verhältnisse auch auf Bremen Anwendung finden.

6. Den bestehenden industriellen Betrieben, welche auf die zollfreie Verarbeitung ausländischer Stoffe angewiesen sind, sollen die thunlichsten Erleichterungen gewährt werden. Insbefondere soll der Petroleum-

*) Die Karten sind dem Bürgeramt mitgetheilt.

raffinerie, den Tabacklaengefabriken, sowie denjenigen Exportbrauereien, welche auf den Abjag im Zollgebiet verzichten, der Fortbetrieb ihrer Fabrikation und deren Konkurrenzfähigkeit im Auslande in jeder den Verhältnissen nach zulässigen Weise ermöglicht werden.

7. Die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung im bremischen Staatsgebiet wird von der freien Hansestadt Bremen ausgeübt.

Die Kosten der bremischen Zollverwaltung werden nach Maßgabe der für die Grenzzollverwaltung bestehenden Vorschriften vergütet.

Die Pensionen der in Folge des Zollanschlusses etwa außer Dienst tretenden Beamten der bremischen Verwaltung der indirekten Steuern übernimmt die Zollgemeinschaft.

Für das bremische Zollpersonal werden für eine Uebergangszeit, deren Bemessung vorbehalten bleibt, Ausnahmen von den Bestimmungen über die Anstellung von Militäranwärtern zugelassen.

Die auf Kosten der Zollgemeinschaft erbauten Zollgebäude gehen, soweit sie für Zollzwecke weiter benutzt werden, unentgeltlich auf Bremen über.

8. Das Reich wird zu den Kosten für Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Grunderwerb, welche durch den Zollanschluß Bremens und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen veranlaßt werden, einen Beitrag bis zur Maximalsumme von zwölf Millionen Mark leisten.

Behufs Feststellung der vom Reich zu zahlenden Summe wird der Senat einen Generalplan nebst Generalkostenanschlag aufstellen lassen und sich über denselben im allgemeinen mit dem Herrn Reichskanzler verständigen.

Von dem, durch Senat und Bürgerschaft für die Ausführung jenes Plans bewilligten Kostenbetrage bildet die Hälfte, soweit dieselbe zwölf Millionen Mark nicht übersteigt, den vom Reich zu leistenden Beitrag.

Dieser Beitrag wird der bremischen Staatskasse innerhalb vier Jahren in gleichmäßigen Jahresraten ausgezahlt, deren erste ein Jahr nach erfolgter Mittheilung des vorstehend erwähnten Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft fällig wird, und deren folgende auf die jedesmalige Mittheilung des Senats, daß die Arbeiten in der beschlossenen Weise ihren Fortgang nehmen, gezahlt werden sollen.

9. In Ansehung der zu erhebenden Nachsteuer und ihres Ertrages sollen die bei dem Anschluß der freien und Hansestadt Lübeck maßgebend gewesenen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen. Ausschuß für Handel und Verkehr. Ausschuß für Rechnungswesen.

v. Burchard.
Schmidttonz.
Golz.
v. Schmid.
Scherer.
Oldenburg.

v. Moeller.
v. Lerchenfeld.
v. Baur.
Reidhardt.
Heerwart.
Versmann.
Krüger.

Hasselbach.
v. Raesfeldt.
v. Marschall.
v. Prollius.
v. Liebe.
Hanschild.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung der Frage, welche Einrichtungen in dem
bremischen Gebiet für den Fall des Zollanschlusses Bremens
sich empfehlen würden.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Mitglieder der Kommission:

1. der Kaiserliche Staatssekretär des Reichsschatzamts von Burchard, Vorsitzender,
2. der Königlich preussische Geheime Ober-Finanzrath Pochhammer, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Neumann,
4. der Königlich bayerische Ober-Regierungsrath Schmidtkonz,
5. der Großherzoglich oldenburgische Geheime Staatsrath Selkman,
6. die von der freien Hansestadt Bremen bezeichneten Kommissarien, und zwar der Bürgermeister Dr. Gildemeister, der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger, die Senatoren Dr. Meier und Rebelthau.

Nachdem die Ausschüsse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen am 30. April d. J. beschlossen haben, dem Antrage der freien Hansestadt Bremen entsprechend eine besondere Kommission mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, welche Einrichtungen in dem bremischen Gebiet für den Fall des Zollanschlusses Bremens sich empfehlen würden, hat die aus den nebenstehend bezeichneten Mitgliedern bestehende Kommission die ihr gestellte Aufgabe in einer Reihe von Sitzungen erledigt und insbesondere auch an Ort und Stelle die in Betracht kommenden lokalen, kommerziellen und industriellen Verhältnisse einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Auf Grund der erzielten Verständigung beehrt sich die Kommission in Betreff der von ihr erörterten Punkte den Hohen Bundesrathsausschüssen vorzuschlagen, an den Bundesrath den in der Anlage entworfenen Antrag zu richten. Zu den einzelnen Punkten dieses Entwurfs gestattet sich die Kommission Folgendes zu bemerken:

Zu 1. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 25. Juni 1881 — § 388 der Protokolle — und Ziffer 7 der Vereinbarung vom 25. Mai desselben Jahres wird der Zollanschluß Hamburgs nach dem 1. Oktober 1888 an einem vom Bundesrath festzustellenden Tage erfolgen. Es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß bis dahin die Vorbereitungen für den Zollanschluß Bremens beendet sein werden, und empfiehlt es sich deshalb, den für den Zollanschluß Hamburgs festgesetzten Termin auch für den Zollanschluß Bremens, vorbehaltlich des vom Bundesrath hierfür zu bestimmenden Tages, für maßgebend zu erklären. Für den Fall, daß bremischerseits nach Maßgabe des Fortganges der zu treffenden baulichen und sonstigen Einrichtungen ein früherer Termin in Vorschlag gebracht werden sollte, steht nach der Auffassung der Kommission kein Bedenken entgegen, den Zollanschluß Bremens unabhängig von demjenigen Hamburgs ins Leben treten zu lassen.

Zu 2. Daß die Hafenanlagen in Bremerhaven und die mit denselben in unmittelbarem und nicht wohl trennbarem Zusammenhange stehenden Petroleumlagerplätze außerhalb der Zolllinie belassen werden, rechtfertigt sich im Hinblick auf den sich dortselbst bewegenden sehr bedeutenden Seeschiffsverkehrsverkehr und findet seine gesetzliche Unterlage in der Bestimmung im ersten Absatz des § 16 des Vereinszollgesetzes.

Die zukünftige Zolllinie ist in der anliegenden Karte nur in ihrem wesentlichen Laufe vermerkt worden; kleinere Abweichungen werden sich möglicherweise bei der definitiven Absteckung des Zollausschlußgebietes als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen.

Die bremischen Kommissarien machten darauf aufmerksam, daß sich an die Hafenanlagen ein in der Feldmark Lehe belegenes Terrain anschließe, welches seiner Zeit für die Hafenerweiterung angekauft sei und dessen Einbeziehung in das Zollausschlußgebiet erforderlich werde, sobald dies Terrain dem Zwecke gemäß Verwendung finde. Gegen diese Inanspruchnahme wurden keine Bedenken erhoben. Man hielt jedoch einen Vorbehalt in dieser Richtung nicht für angezeigt, da es auch ohne einen solchen Bremen unbenommen bleibe, im Falle des Bedürfnisses entsprechende Anträge im Bundesrath zu stellen.

Zu 3. Der Zollanschluß der Unterweser ist eine Konsequenz des Wegfalls der Freihafenstellung Bremens. Die Rücksicht auf sichere und leichtere Bewachung der neuen Zollgrenze macht es nothwendig, die letztere oberhalb Geestemünde über die Weser zu legen.

Zu 4. Seitens der bremischen Kommissarien wurde zunächst die Bewilligung eines Freihafens in der Stadt Bremen, in welchem die Bewegung der Schiffe und Waaren von jeder Zollkontrolle befreit und die Anlegung von industriellen Großbetrieben gestattet sein sollten, beansprucht und zu diesem Zwecke die Ausscheidung je eines Bezirks am rechten und am linken Weserufer in Antrag gebracht. Der Geheime Staatsrath Selkman hielt den Anspruch auf einen Freihafen bei der Stadt Bremen durch die bestehenden Verhältnisse im allgemeinen für begründet. Die übrigen Kommissarien erachteten indessen die Einrichtung eines Freihafens für unzulässig, weil dieselbe nach dem Wegfall des bremischen Rechts aus Artikel 34 der Reichsverfassung in den bestehenden Gesetzen eine Grundlage nicht haben würde, im übrigen aber auch um so weniger für erforderlich, als sich auch innerhalb des Rahmens des Vereinszollgesetzes den bei der Frage vorzugsweise betheiligten bremischen Schiffs- und Handelsinteressen in befriedigender Weise Rechnung tragen lasse. Dieselben konnten auch, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Geheimen Staatsrath Selkman, die Gewährung von Zollbegünstigungen für zwei Bezirke innerhalb der Stadt Bremen als durch das Bedürfniß gerechtfertigt nicht anerkennen.

Schließlich einigte sich die Kommission über die in Vorschlag gebrachte Einrichtung, welche dem Schiffs- und Waarenverkehr die nach der Ansicht der Kommission erforderliche Freiheit von Zollkontrollen sichert. Dieselbe beruht auf dem Vereinszollgesetze, insbesondere auf dem § 107 desselben. Es folgt daraus, daß Industriebetrieb, kaufmännische Detailgeschäfte und Wohnungen, mit Ausnahme der etwa für Lageraufseher, Hafen- und Polizeibeamte erforderlichen, in dem bezeichneten Bezirk nicht zugelassen werden dürfen, während es seitens der Kommission für unbedenklich erachtet wird, dortselbst die Einrichtung kaufmännischer Kontore zu gestatten.

Zur Beseitigung jedes Zweifels wird hervorgehoben, daß durch die Bestimmung, wonach der Bezirk zollamtlich lediglich von außen zu bewachen ist, die gesetzlichen Befugnisse der Zollbeamten bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in keiner Weise beschränkt werden.

Zu 5. Die namentlich durch Ebbe und Fluth bedingten besonderen Schiffsverkehrsverhältnisse auf der Unterweser machen es erforderlich, die Abfertigung des seewärtigen Schiffsverkehrs nach und von Bremen so zu gestalten, daß jedweder Zeitverlust möglichst vermieden werde. Nach der im Absatz 1 vorgeschlagenen Anordnung wird sich die Abfertigung der eingehenden Schiffe beim Ueberschreiten der Zollgrenze darauf beschränken können, daß die Ladungspapiere nach Maßgabe des § 74 des Vereinszollgesetzes von dem auf das Zollinteresse vereidigten, die Funktionen des Anlagepostens und des Begleitungsbeamten wahrnehmenden Booten in Empfang genommen und verschlossen werden. Von der Abgabe der sogenannten Lukendeclaration kann schon nach den gegenwärtigen Bestimmungen abgesehen werden. Geht demnächst das Schiff in den zollabgeschlossenen Bezirk in Bremen, so wird die Zurückgabe der Papiere an den Schiffsführer ohne Vornahme weiterer

Zollkontrollen, andernfalls aber die Abfertigung nach den gewöhnlichen Bestimmungen zu erfolgen haben. Für den seewärtigen Ausgang aus dem bezeichneten Bezirk wird sich die Abfertigung auf die Begleitung durch auf das Zollinteresse vereidigte Lootsen beschränken lassen, wie auch durch Bescheinigungen dieser Beamten der Ausgang der sonstigen unter Zollkontrolle stehenden Schiffe und Waaren nachgewiesen werden kann.

Die übrigen unter dieser Ziffer vorgeschlagenen Bestimmungen rechtfertigen sich durch die Bedeutung des bremischen Schiffs- und Waarenverkehrs und die Nothwendigkeit, die Zollkontrollen den zum Theil eigenartigen dortigen Verhältnissen anzupassen. Es mag in dieser Beziehung der sehr bedeutende Verkehr von sogenannten Leichter Schiffen hervorgehoben werden, durch welchen der Waarenverkehr zwischen den in Bremerhaven löschenden und ladenden Seeschiffen und Bremen, woselbst die Lagerung der Waaren in der Hauptsache stattfindet, vermittelt wird. Auch dieser Leichter Schiffverkehr bedarf im Interesse der schnellen Expedition der Seedampfer einer möglichst beschleunigten Abfertigung, und es wird deshalb, was den hierbei vornehmlich in Frage kommenden Eingang betrifft, auf denselben das Anschlagverfahren, bei welchem schon den gegenwärtigen Bestimmungen die amtliche Begleitung durch Verschlussanlage ersetzt werden darf, in Anwendung zu bringen sein.

Seitens des Geheimen Staatsraths Selkman wurde in Anregung gebracht, die für den Schiffsverkehr auf der Unterweser zu Gunsten Bremens befürwortete Erleichterung der Abfertigungsformen auf die anderen Unterweserhäfen auszudehnen. Die übrigen Kommissarien glaubten auf eine Erörterung dieser Frage, als außerhalb des Rahmens der der Kommission gestellten Aufgabe liegend, nicht eingehen zu sollen.

Seitens der bremischen Kommissarien wurde der Voraussetzung Ausdruck gegeben, daß in Ansehung der etwa zu erhebenden Begleitungsgebühren Bremen eventuell nicht ungünstiger gestellt werden würde wie Hamburg. Hiergegen wurde ein Bedenken nicht geltend gemacht.

Zu 6. Wenn die nichtbremischen Mitglieder der Kommission auch auf die seitens der bremischen Kommissarien zu Ziffer 4 anfänglich gestellte Forderung, der Entwicklung der bremischen Großindustrie ein Freihafengebiet zur Verfügung zu stellen, um so weniger haben eingehen können, als hiergegen auch Bedenken vom Standpunkt der Interessen der zollinländischen Industrie zu erheben waren, so befinden sich dieselben doch mit den bremischen Kommissarien darin in Uebereinstimmung, daß es in der Billigkeit liegen wird, den bestehenden industriellen Betrieben, welche auf die zollfreie Verarbeitung ausländischer Stoffe angewiesen sind, eine besondere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen und demgemäß denselben die zu ihrer gedeihlichen Existenz erforderlichen Erleichterungen thunlichst zu gewähren. Es kommen in dieser Beziehung wesentlich in Frage: eine Petroleumraffinerie, sieben Tabacklaugefabriken und einige Brauereien, welche letztere bereit sind, auf den Absatz ihrer Fabrikate im Zollgebiet zu verzichten. Hinsichtlich der Brauereien werden durchgreifende Bedenken in dieser Beziehung um so weniger bestehen, als dieselben ihren regelmäßigen Export nach transatlantischen Ländern haben und genöthigt sind, zur Herstellung des dort verlangten Biers fast ausschließlich ausländische Braustoffe zu verwenden. Auch in Betreff der Petroleumraffinerie und der Tabacklaugefabriken werden sich aus dem Interesse der inländischen Industrie wesentliche Bedenken kaum ergeben, da derartige Fabriken in größerem Maßstabe im Zollinlande zur Zeit nicht bestehen, für den Fall der Entstehung solcher aber voraussichtlich generelle Bestimmungen im Sinne der Zollerleichterung werden getroffen werden, welchen dann auch die bremischen Fabriken zu unterwerfen sein werden. Auch würde aus derartigen besonderen Bewilligungen für den Einzelnen kein Recht erwachsen und der Bundesrath berechtigt sein, aus wirthschaftlichen und zolltechnischen Gründen die Bewilligung zu modifiziren oder zurückzuziehen.

Zu 7 und 8. Diese Vorschläge sind den bezüglichen Bestimmungen, betreffend den Zollanschluß Hamburgs, nachgebildet und dürften zu Bedenken keinen Anlaß geben. Hervorzuheben ist nur, daß es sich nach der Anschauung mehrerer

Mitglieder der Kommission nicht empfehlen würde, für die Leitung des bremischen Zoll- und Steuerdienstes eine eigene Direktivbehörde zu bilden, da bei dem geringen Umfange und der Gleichartigkeit der dieser Behörde dann zufallenden Geschäfte auf die Dauer eine ersprießliche Wirksamkeit derselben kaum zu erwarten sei. Seitens der bremischen Kommissarien wurde die feinerzeitige nähere Erwägung dieser Frage zugesagt.

Als außerhalb ihrer Aufgabe liegend hat die Kommission die Erörterung der bei dem Zollanschluß Bremens in Betracht kommenden finanziellen Fragen erachtet. Dieselben betreffen die Gewährung des von Bremen beanspruchten Reichszuschusses zu den Kosten der infolge des Zollanschlusses erforderlich werdenden Anlagen, die Vergütung der Verwaltungskosten und die Bestimmung über den Ertrag der Nachsteuer. In ersterer Beziehung glaubt die Kommission indessen mit Rücksicht auf die von ihr an Ort und Stelle gepflogenen Erörterungen bemerken zu sollen, daß nach ihrer Anschauung durch den Zollanschluß folgende Anlagen werden veranlaßt werden: der Bau der erforderlichen Zolldienstgebäude in Bremen und Bremerhaven, die Umgrenzung des Zollanschlußgebietes zu Bremerhaven, sowie die Einrichtung desselben namentlich durch Herstellung der etwa erforderlichen weiteren Räume für die provisorische Lagerung von Waaren, die Herstellung eines Güterbahnhofes für den Verkehr in dem zollinländischen Theil von Bremerhaven, die zollsichere Umgrenzung des zollabgeschlossenen Bezirks in Bremen und die Einrichtung der erforderlichen Hafenanlagen und Lagerräume in demselben.

**v. Burchard. Pochhammer. Neumann. Schmidtkonz. Seltmann.
Gildemeister. Krüger. Meier. Rebelthan.**

Anlage

zum Bericht vom 27. Juni 1884.

Für den Fall, daß die freie Hansestadt Bremen ihren Anschluß an das Zollgebiet unter Verzichtleistung auf das ihr nach Artikel 34 der Reichsverfassung zustehende besondere Recht beantragt, wolle der Bundesrath beschließen:

1. Das außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze befindliche Gebiet der freien Hansestadt Bremen wird gleichzeitig mit Hamburg (Beschluß vom 25. Juni 1881 — § 388 der Protokolle — und Ziffer 7 der Vereinbarung vom 25. Mai desselben Jahres — Anlage zur Drucksache Nr. 88 für 1880/81 —) dem Zollgebiet angeschlossen. Für den Fall, daß die freie Hansestadt Bremen einen früheren Termin in Vorschlag bringen sollte, bleibt die anderweite Beschlußnahme vorbehalten.
2. Die Hafenanlagen in Bremerhaven und die angrenzenden Petroleumlagerplätze bleiben in der aus der anliegenden Karte*) ersichtlichen Ausdehnung von der Zolllinie ausgeschlossen.
3. Gleichzeitig mit dem Zollanschluß Bremens wird die Unterweser in das Zollgebiet eingeschlossen. Die Zollgrenze ist vorbehaltlich näherer Feststellung ihres Laufes oberhalb Geestemünde über die Weser zu legen.
4. Das im Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weserufer belegene, auf der anliegenden Karte*) näher bezeichnete Terrain, welches durch den Melkerplatz, die Stephanikirchenweide und das Waller Wied gebildet wird, soll zollsicher umgrenzt und nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes als Ausland behandelt werden. Innerhalb dieses zollamtlich lediglich von außen zu bewachenden Bezirks, welches mit den

*) Die Karten sind dem Bürgeramt mitgetheilt.

erforderlichen Hafenanlagen und Lagerräumen auszustatten ist, soll der Schiffsverkehr, die Ein- und Ausladung sowie die Lagerung und Behandlung der Waaren von jeder Zollkontrolle befreit bleiben. Jedoch sollen über diejenigen Waaren, welche in den dort herzustellenden Lagerräumen zur Lagerung gelangen, kaufmännische Bücher geführt werden, aus welchen der Bestand der Läger jederzeit ersichtlich ist, und deren Einsichtnahme der Zollbehörde zusteht.

5. Für den seewärtigen Schiffsverkehr nach und von Bremen ist das Hauptzollamt zu Bremen Grenzzollamt im Sinne der §§ 74 ff. des Vereinszollgesetzes. Die Funktionen des Ansagepostens und der Begleitungsbeamten können durch Lootsen, welche auf das Zollinteresse vereidigt sind, wahrgenommen werden.

Für die zwischen Bremen und Bremerhaven verkehrenden Flußschiffe soll ein thunlichst erleichtertes Abfertigungsverfahren eintreten.

Die näheren Bestimmungen sollen in dem für den Schiffsverkehr auf der Weser zu erlassenden Regulativ, in welchem auch sonst den bremischen Handels- und Verkehrsinteressen möglichst Rechnung getragen werden soll, getroffen werden.

In gleichem Sinne sollen die zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erlassenen Regulative bezüglich ihrer Anwendung auf Bremen einer Revision unterzogen und besondere Bestimmungen für den Verkehr mit Tabackproben getroffen werden.

Insbefondere sollen diejenigen regulativmäßigen Erleichterungen, welche Hamburg zugestanden werden, unter der Voraussetzung gleichartiger Verhältnisse auch auf Bremen Anwendung finden.

6. Den bestehenden industriellen Betrieben, welche auf die zollfreie Verarbeitung ausländischer Stoffe angewiesen sind, sollen die thunlichsten Erleichterungen gewährt werden. Insbepondere soll der Petroleumraffinerie, den Tabacklaugefabriken, sowie denjenigen Exportbrauereien, welche auf den Absatz im Zollgebiet verzichten, der Fortbetrieb ihrer Fabrikation und deren Konkurrenzfähigkeit im Auslande in jeder den Verhältnissen nach zulässigen Weise ermöglicht werden.
7. Die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung im bremischen Staatsgebiet wird von der freien Hansestadt Bremen ausgeübt.

Die Pensionen der in Folge des Zollanschlusses etwa außer Dienst tretenden Beamten der bremischen Verwaltung der indirekten Steuern übernimmt die Zollgemeinschaft.

Für das bremische Zollpersonal werden für eine Uebergangszeit, deren Bemessung vorbehalten bleibt, Ausnahmen von den Bestimmungen über die Anstellung von Militärwärtern zugelassen.

Die auf Kosten der Zollgemeinschaft erbauten Zollgebäude gehen, soweit sie für Zollzwecke weiter benutzt werden, unentgeltlich auf Bremen über.

8. In Ansehung der Erhebung der Nachsteuer sollen die bei dem Zollanschluß Lübeks maßgebend gewesenen Grundsätze zur Anwendung kommen.

